
Institutsordnung für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe vom 02. Februar 1993, berichtigt am 28.08.2000

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Vestische Studieninstitut für kommunale Verwaltung Recklinghausen hat in ihrer Sitzung am 02.02.1993 gemäß § 12 der Zweckverbandssatzung vom 02.02.1993 die folgende Neufassung der Institutsordnung beschlossen und den Institutsvorsteher durch Beschluss vom 28.08.2000 ermächtigt, die notwendigen redaktionellen Änderungen vorzunehmen, die sich aus dem Beitritt der Stadt Gelsenkirchen zum Zweckverband mit Wirkung vom 01.10.2000 ergeben:

- I. Organisation -

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe mit dem Sitz in Dorsten (Institut) ist eine rechtlich unselbständige Anstalt des gleichnamigen Zweckverbandes. Das Institut hat gleichzeitig die Stellung einer Behörde, für die der Institutsvorsteher, der Studienleiter sowie ihre Vertreter und Beauftragten nach Maßgabe der Verbandssatzung und der Institutsordnung handeln.
- (2) Die Aufgaben des Instituts ergeben sich aus § 3 der Zweckverbandssatzung.

§ 2

Institutsvorsteher, Studienleiter

- (1) Institutsvorsteher ist gem. § 10 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung der Verbandsvorsteher. Er wird von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten.
- (2) Der Studienleiter (Direktor des Instituts) leitet in Verantwortung gegenüber dem Institutsvorsteher den gesamten inneren Institutsbetrieb. Er übt das Hausrecht aus.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Institutsvorsteher über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Instituts. Das gilt auch in Prüfungsangelegenheiten. Er ist ferner zuständig für die Entscheidung über formlose Rechtsbehelfe (Beschwerden) gegen Maßnahmen des Studienleiters.
- (3) Die Funktionsbezeichnungen dieser Institutsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 3**Lehrkräfte**

Die Lehrkräfte sind haupt- und nebenamtlich tätig. Den Lehrauftrag für die nebenamtlichen Lehrkräfte erteilt der Studienleiter. Schriftform ist nicht erforderlich. Die Vergütungen richten sich nach den von der Verbandsversammlung festgelegten Sätzen. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.

- II. Ausbildung -**§ 4****Lehrgänge**

- (1) Die Ausbildungstätigkeit des Instituts findet regelmäßig in nebendienstlichen Lehrgängen statt. Bei den nebendienstlichen Lehrgängen wird nur an einzelnen Tagen der Woche ausgebildet. In geschlossenen Lehrgängen findet der Unterricht von montags bis freitags statt. Ein angemessener Teil der Unterrichtsstunden muß hauptamtlich erteilt werden.
- (2) Das Institut führt im Rahmen seiner Ausbildungstätigkeit nach Bedarf folgende ordentliche Lehrgänge durch
 - a) die vorgeschriebenen Laufbahnlehrgänge für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Lande NW;
 - b) Unterricht für die Auszubildenden für den Beruf des/der Verwaltungsfachangestellten;
 - c) Unterricht für die Auszubildenden für den Beruf des/der Fachangestellten für Bürokommunikation;
 - d) Angestelltenlehrgänge I,
 - e) Angestelltenlehrgänge II;
 - f) fachpraktische Studientage für Inspektoranwärter und Inspektoranwärterinnen;
 - g) Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Ausbildereignungsprüfung.

Unbeschadet der Bestimmungen im Berufsbildungsgesetz gelten die Angestelltenlehrgänge I und II sowie die Lehrgänge gemäß lit. g) als Ausbildungstätigkeit im Sinne dieser Institutsordnung.

- (3) Durch Beschluß der Verbandsversammlung können bei Bedarf weitere Lehrgänge eingerichtet werden.

§ 5

Lehrstoff und Prüfungen

- (1) Der Ausbildungstätigkeit liegen die Lehr- und Stoffverteilungspläne der Leitstelle der Studieninstitute für kommunale Verwaltung in Nordrhein-Westfalen zugrunde, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das Institut führt die Prüfungen nach den geltenden Prüfungsordnungen durch.

§ 6

Zulassung zu den Lehrgängen

- (1) Die Zulassung zu den einzelnen Lehrgängen richtet sich nach Bundes- oder Landesrecht sowie nach Tarifrecht.
- (2) Die Zulassung kann nur von der Anstellungskörperschaft, die die Voraussetzungen gem. Abs. 1 selbsttätig prüft, beim Institut beantragt werden. Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann die Zulassung von einem Aufnahmeverfahren abhängig gemacht werden.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Studienleiter. Sind die Zulassungsbedingungen gem. Absatz 1 erfüllt, so kann bei Dienstkräften im Sinne des § 3 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung die Zulassung nur abgelehnt werden, wenn die gegenwärtigen Lehrgangspannungen dies erfordern oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß es zu erheblichen Ordnungsverstößen kommen wird.
- (4) Über Anträge gem. § 3 Abs. 4 und 5 der Zweckverbandssatzung entscheidet der Studienleiter.

- III. Fortbildung -

§ 7

Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Die Fortbildungstätigkeit des Instituts umfaßt insbesondere Maßnahmen im Bereich der Führungfortbildung, der ADV-Fortbildung sowie Maßnahmen im

Bereich der fachlich übergreifenden und fachbezogenen Fortbildung. Sie hat die Einführungs-, Anpassungs- und Förderungsfortbildung zum Ziel.

- (2) Fortbildungsmaßnahmen des Instituts werden nach Bedarf in Seminaren oder in Lehrgängen durchgeführt. Lehrgänge mit mehr als 60 Unterrichtsstunden (a 45 Minuten) jährlich bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.
- (3) Unbeschadet der haushaltsrechtlichen Vorgaben ist Grundlage für die Fortbildungsveranstaltungen ein kalenderjährlich von der Verbandsversammlung zu beschließendes Fortbildungsprogramm (Rahmenplan).
- (4) Der Studienleiter wählt die Referenten für Fortbildungsveranstaltungen aus. Für die Vereinbarung mit den Referenten ist die Schriftform nicht erforderlich. § 10 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung bleibt unberührt. Die Vergütung orientiert sich - unter Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit - an den markt-üblichen Sätzen.

§ 8

Teilnehmer

- (1) Die Anmeldung zu Fortbildungsveranstaltungen erfolgt für Dienstkräfte der zum Institut gehörenden Verwaltungen (§ 3 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung) durch die Anstellungskörperschaft. Dies gilt im Grundsatz auch für Dienstkräfte anderer Verwaltungen; § 3 Abs. 4, 5 und 6 der Zweckverbandssatzung ist zu beachten.
- (2) Die Bediensteten erhalten nach Beendigung mehrtägiger Fortbildungsmaßnahmen im Regelfall eine Teilnahmebescheinigung. Die Teilnahmebescheinigungen können auch eine Feststellung des Erfolgs/Nichterfolgs sowie des Erfolgsgrades enthalten.
- (3) Wenn das Studieninstitut Fortbildungsmaßnahmen in Lehrgängen durchführt, die mehr als 60 Unterrichtsstunden (a 45 Minuten) umfassen, kann der Studienleiter festlegen, daß sich die Teilnehmer an derartigen Fortbildungsmaßnahmen einer Leistungskontrolle (schriftlich und/oder mündlich) unterziehen müssen.

- IV. Benutzungsverhältnis -

§ 9

Institutsbesuch

- (1) Der Besuch des Instituts zum Zwecke der Ausbildung und Fortbildung erfolgt auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses. Lehrgangs-

teilnehmer sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Institutsveranstaltungen teilzunehmen, die ihnen gestellten Aufgaben auszuführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereitzuhalten. Für die zu einer Fortbildungsveranstaltung gemeldeten Institutsbesucher gilt dies entsprechend.

- (2) Ist der Teilnehmer an einer Ausbildungs- oder Fortbildungsmaßnahme durch Krankheit oder andere nicht vorhersehbare wichtige Gründe verhindert, so sorgt er für eine unverzügliche Mitteilung an das Institut; bei nebendienstlichen Lehrgängen ist die Mitteilung durch die Anstellungskörperschaft einzureichen.
- (3) Dienstlicher Urlaub befreit nicht vom Besuch des Instituts. Institutsurlaub außerhalb der Institutsferien darf nur in besonderen Fällen auf Antrag vom Studienleiter erteilt werden.
- (4) Die Fachlehrer dürfen Lehrgangsteilnehmer in ihren Fächern nur bis zur Dauer von 2 Unterrichtsstunden befreien. Über eine weitergehende Befreiung entscheidet der Studienleiter.
- (5) Die Institutsferien dauern jährlich 10 Wochen. Sie werden vom Studienleiter unter Berücksichtigung der Institutsbelange, der Belange der Teilnehmer und in Anlehnung an die Ferien der allgemeinbildenden Schulen vor Beginn des Kalenderjahres festgelegt und den Anstellungskörperschaften und Teilnehmern bekanntgegeben.

§ 10

Institutsdisziplin

- (1) Alle Beteiligten sind bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet.
- (2) Der Teilnehmer hat, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus seinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, die Pflicht daran mitzuwirken, daß die Aufgaben des Instituts und das Bildungsziel erreicht werden können. Er hat die im Rahmen des Unterrichts oder im Interesse eines geordneten Institutsbetriebs notwendigen Entscheidungen des Studienleiters, der Lehrer und anderer dazu befugter Personen zu befolgen und die Ordnung im Institut einzuhalten.
- (3) Der Teilnehmer hat alles zu unterlassen, was eine geordnete Unterrichtsarbeit sowie die Rechte beteiligter Personen beeinträchtigt. Die Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände des Instituts sind pfleglich zu behandeln.

§ 11**Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Ordnungsmaßnahmen dienen zum Schutz von beteiligten Personen und Sachen sowie der Gewährleistung einer geordneten Unterrichtsarbeit; abhängig von der Lehrgangsart und dem Bildungsauftrag des Instituts können auch erzieherische Zwecke mit einbezogen werden. Für die Festsetzung und Auswahl der Ordnungsmaßnahmen gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot). Dabei sind insbesondere die beruflichen Konsequenzen einer Maßnahme für den Teilnehmer zu bedenken.
- (2) Ordnungsmaßnahmen können angewandt werden bei Pflichtverletzungen durch die Teilnehmer, insbesondere bei Störungen des Unterrichts oder sonstiger Institutsveranstaltungen, bei Verletzung der Teilnahmepflicht sowie bei Verstößen gegen die Institutsordnung oder vom Studienleiter erlassenen Ordnungsregelungen. Als Ordnungsmaßnahmen kommen in Betracht:
 - 1) der Verweis (Rüge),
 - 2) der vorübergehende Ausschluß vom Unterricht bis zu sechs aufeinanderfolgende Unterrichtstage,
 - 3) die Androhung des Ausschlusses von der Teilnahme an einer Ausbildungs- oder Fortbildungsmaßnahme,
 - 4) der Ausschluß von der Teilnahme an einer Ausbildungs- oder Fortbildungsmaßnahme.

Im Falle der Ziffer 2) obliegt es dem Lehrgangsteilnehmer, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten. Ein wiederholter Ausschluß vom Unterricht ist möglich. Die Maßnahme gem. Ziffer 4) ist bei Lehrgangsteilnehmern nur zulässig, wenn er durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Institutsaufgaben oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. In der Regel hat dem Ausschluß seine Androhung (Ziffer 3) voranzugehen.

- (3) Die Ordnungsmaßnahmen spricht der Studienleiter aus. Für den Ausschluß gem. Abs. 2 Ziffer 4) von einem Lehrgang bedarf er der Zustimmung des Institutsvorstehers. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Jede Ordnungsmaßnahme ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (4) In dringenden Fällen kann der Studienleiter einen Teilnehmer vorläufig mündlich vom Unterricht oder sonstigen Institutsveranstaltungen ausschließen. Die Anhörung gem. Abs. 3 und die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen gem. Abs. 2 Satz 2 Ziffer 2) und 4) sind unverzüglich vorzunehmen.
- (5) Ein Fachlehrer kann einen Teilnehmer von der laufenden Stunde ausschließen, wenn er den Unterricht nachhaltig stört. Auf Verlangen des Teilnehmers entscheidet der Studienleiter, ob der Ausschluß berechtigt war. Die Möglichkeit, gem. Abs. 2 bis 4 zu verfahren, bleibt unberührt.

- (6) Die §§ 44, 45 der Allgemeinen Schulordnung vom 08. November 1978 (GV NW S. 552) in der derzeit gültigen Fassung gelten entsprechend. Zuständig ist der Studienleiter. An die Stelle des Schularztes gem. § 45 Satz 2 tritt der Amtsarzt des Kreisgesundheitsamtes.

§ 12

Mitverantwortung der Lehrgangsteilnehmer

- (1) Die Ordnung für die Mitverantwortung der Lehrgangsteilnehmer und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung der Zweckverbandsversammlung.
- (2) Die Ordnung für die Mitverantwortung und ihre Änderungen sind nach ihrem Erlaß 3 Wochen lang am "Bekanntmachungsbrett bzw. Informationsstand" im Institut auszuhängen/-legen. Auf den wesentlichen Inhalt ist zu Beginn eines jeden Lehrgangs durch den Studienleiter oder einen hauptamtlichen Lehrer hinzuweisen.

- V. Schlußvorschriften -

§ 13

Inkrafttreten

Die geänderte Institutsordnung tritt zusammen mit der geänderten Verbandssatzung in Kraft.

Ausgefertigt:
Recklinghausen, 16.08.93

gez. Noetzelin
(Noetzelin)
Institutsvorsteher

Berichtigung ausgefertigt:
Recklinghausen, 12.09.2000

(Schnipper)
Institutsvorsteher